

TOP 8: Änderung der Organisationssatzung des Regionalverbands Ostwürttemberg zur Anpassung an das Landesplanungsgesetz vom 08. Mai 2003

I. Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg beschließt aufgrund § 24 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 08. April 1992 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und anderer Gesetze vom 08. Mai 2003 (GBl. S. 205) folgende Änderung der Organisationssatzung des Regionalverbands Ostwürttemberg vom 27. April 2001:

§ 1

In § 6 (Zuständigkeiten des Planungsausschusses) wird in Absatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Der Planungsausschuss beschließt anstelle der Verbandsversammlung über die Eröffnung des Verfahrens zur Aufstellung und Gesamtfortschreibung des Regionalplans und über dessen Durchführung, sowie bei Teilfortschreibungen und bei sonstigen Änderungen des Regionalplans, die sich in die Planstruktur einfügen und deren Zielen der Raumordnung die voraussichtlich betroffenen Gemeinden zugestimmt haben, über die Feststellung des Planes durch Satzung.

In § 4 (Aufgaben des Verbandsvorsitzenden) wird in Absatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Er entscheidet bei Teilfortschreibungen und bei sonstigen Änderungen des Regionalplans über das jeweils angemessene Verfahren nach § 28 und 29 Landesplanungsgesetz.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

Zur Begründung der Änderung der Organisationssatzung des Regionalverbands zur Anpassung an das Landesplanungsgesetz wird auf die Drucksache 06 PA – 2003 verwiesen. Die Änderung der Organisationssatzung ist im Planungsausschuss vorberaten worden (Sitzung vom 14. Mai 2003). Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Änderung der Organisationssatzung.